

Bestimmungen betr. Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare (gemäss Promotionsordnung Phil. I, §§ 13, 14, 15)

I. Druck und Veröffentlichung der Dissertation

A. Gestaltung des Textes

Das Titelblatt der Pflichtexemplare hat die Abhandlung als eine der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel zur Erlangung der Würde eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie vorgelegten Dissertation zu bezeichnen. Anzugeben sind der Name und Vorname des Verfassers/der Verfasserin (bei mehreren Vornamen nur der Rufname) ohne jede Abkürzung, seine/ihre Heimat (ebenfalls ohne Abkürzung; Beispiele: Baselland, nicht BL, Neuenstadt am Kocher/Deutschland, nicht Neuenstadt a.K.), Ort und Jahr des Druckes, Name der Druckerei oder des Verlages.

Schema:

Titel

Dissertation
zur Erlangung der Würde eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie

vorgelegt der Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

von
.....

von
.....

Ort und Jahr des Druckes
Name des Druckers oder Verlegers

Die Rückseite des Titelblattes hat folgenden Vermerk zu tragen:

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel, auf Antrag von (Name und Titel des Referenten/der Referentin und des Korreferenten/der Korreferentin).

Basel, den

Der Dekan
Prof. Dr.

Einzusetzen sind der Tag der mündlichen Prüfung und der Name des Dekans, in dessen Amtsjahr die Prüfung abgelegt wurde.

Der Lebenslauf, der am Schluss der Dissertation zu drucken ist, soll als fortlaufender Text, in **Ich-Form**, und nicht tabellarisch (Vorschrift der Universitäts-Bibliothek) formuliert sein. Er soll folgendes enthalten:

- den vollen Namen des Verfassers/der Verfasserin (sämtliche Vornamen ausgeschreiben)
- seine/ihre Heimat
- Geburtsort und Geburtsdatum
- die Namen der Eltern (*diese Angaben sind freiwillig*)
- die Vorbildung (an welchen Schulen, wann und mit welcher Art Zeugnis entlassen)
- die Studien (welche Fächer, an welchen Hochschulen, an jeder einzelnen von wann bis wann)
- falls die Dissertation auf Anregung oder unter der Leitung eines Dozenten/einer Dozentin entstanden ist, deren Namen
- gegebenenfalls Angaben über die sonstigen vom Verfasser/von der Verfasserin bestandenen Prüfungen (*diese Angaben sind freiwillig*)
- das Datum und das Fach der mündlichen Doktorprüfung
- die Stellung, die der Verfasser/die Verfasserin zur Zeit des Druckes der Dissertation innehat.

Dem Dekanat ist vor dem Druck der Dissertation das Titelblatt, die Titelblattrückseite sowie der Lebenslauf in Korrekturabzügen vorzulegen.

B. Veröffentlichung der Dissertation

Für die Vervielfältigung der Dissertation kann sowohl der Buchdruck, als auch jedes andere, billigere Druckverfahren (z.B. Offsetdruck), verwendet werden. Es ist ratsam, vor der Erteilung eines Auftrages Offerten verschiedener Druckereien einzuholen.

Erscheint eine Dissertation in einer Buchhandelsausgabe (vgl. II, Abs. 4), so sind im Vorwort dieser Ausgabe die Tatsache, dass eine Dissertation der Universität Basel dargeboten wird, bekanntzugeben und der Name des Dozenten/der Dozentin, der/die Dissertation anregt und betreut oder auch nur begutachtet hat, sowie auch der Name der Korreferenten/der Korreferentin zu erwähnen. Jedem einzelnen Pflichtexemplar der Buchhandelsausgabe sind das vorgeschriebene Titelblatt der Dissertation (s.S. 1 über die Bestimmungen für die Vorder- und Rückseite des Titelblattes) sowie der Lebenslauf gesondert beizufügen. Es ist gestattet, den Text dieser Blätter, deren Format mit dem des Buches übereinzustimmen hat, mit der Schreibmaschine anzufertigen. Der Titel der Pflichtexemplare soll mit dem Titel des Buchhandelsausgabe übereinstimmen.

Wird eine Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht, so sind die Pflichtexemplare (d.h. die Sonderdrucke, ohne Änderung der Seitenzählung) mit einem Umschlag zu versehen, der die Arbeit in der üblichen Weise (s.S. 1 ff) als Dissertation der Universität Basel kennzeichnet, auf der Rückseite des vorderen Umschlagblattes ist unterhalb der Genehmigungsformel darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Sonderdruck

handelt; dabei sind der Name, der Band und der Jahrgang der Zeitschrift zu erwähnen. Der Lebenslauf ist am Ende einzufügen.

3

C. Druckkostenzuschüsse

Druckkostenzuschüsse können in gewissen Grenzen vom Dissertationenfonds des Rektorats, von der Basler Studienstiftung, von der Fakultät (Max Geldner Fonds, Antragsformulare sind beim Dekanat Phil. I zu beziehen) und anderen Einrichtungen gewährt werden. Dazu gelten folgende Richtlinien:

Die Fakultät erwartet, dass Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder aus Stiftungen nur dann erbeten werden, wenn der Verfasser/die Verfasserin durch entsprechende eigene Aufwendungen allzusehr belastet würde; auf jeden Fall hat der Verfasser/die Verfasserin je nach seiner/ihrer Lage, selber einen angemessenen Teil der Kosten zu tragen.

II. Ablieferung der Pflichtexemplare

Die Promotion wird erst durch die Ausstellung des Doktordiploms und die Publikation im Kantonsblatt Basel-Stadt rechtskräftig. Das Diplom wird nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgestellt. Vorher darf der Dokortitel nur in der Form „**Dr. phil. des.**“ (Doctor philosophiae designatus) geführt werden. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

Die gedruckte Dissertation ist in 4 Exemplaren an die Universitätsbibliothek, Schönbeinstrasse 18, 4056 Basel, abzuliefern (also nicht an die Universität selbst). Gleichzeitig ist vom Doktorand/der Doktorandin je 1 Exemplar an den Referenten und den Korreferenten zu senden.

Für Pflichtexemplare die von einem ausländischen Verlag geliefert werden, erhebt der Schweizer Zoll Gebühren (Mehrwertsteuer usw.). Der Doktorand/die Doktorandin hat unbedingt dafür zu sorgen, dass die Pflichtexemplare der UB **ohne Kosten** zugehen (nicht von einem ausländischen Verlag direkt an die UB senden lassen).

Sind die für die gesamte Dissertation berechneten Druckkosten ungewöhnlich hoch, so kann die Fakultät auf begründetes Gesuch einen **Teildruck** bewilligen. Der Teildruck, dessen Umfang und Gestaltung vom Referenten/von der Referentin zu genehmigen ist, soll ein abgeschlossener, in sich verständlicher Text sein, jedoch auch die weggelassenen Abschnitte genau bezeichnen. Auf der Rückseite des Titelblattes ist anzugeben: „Mit Genehmigung der Fakultät erscheint hier nur ein Teil der von der Fakultät angenommenen Dissertation“. Von den weggelassenen Abschnitten sind den verlangten Pflichtexemplaren des Teildrucks vier fest geheftete Exemplare in Maschinenschrift beizufügen. (Vgl. § 14, Abs. 2 der Promotionsordnung.)

Befindet sich der Doktorand/die Doktorandin in einer besonderen Notlage, so kann ihm/ihr von der Fakultät die **Drucklegung der Dissertation erlassen werden**. Das Gesuch um Erlass, das an den Dekan zu richten ist, muss sorgfältig begründet sein und insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin sowie seine/ihre bisherigen Bemühungen, der Druckpflicht nachzukommen, darlegen. Das Gesuch soll im allgemeinen nicht vor Ablauf eines Jahres nach der

mündlichen Prüfung eingereicht werden. Ist das Gesuch genehmigt worden, so sind vier fest geheftete Exemplare der vollständigen Dissertation in der vom Hauptreferenten/von der Hauptreferentin gewünschten und von ihm/ihr überprüften Fassung an die Universitätsbibliothek abzuliefern. (Vgl. § 14, Abs. 3 der Promotionsordnung.) Für das Titelblatt, die Titelblattrückseite und die Darstellung des Lebenslaufes gelten sinngemäss die Bestimmungen, die unter I. A., Absatz 1-3, wiedergegeben sind.

Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare beträgt vom Tag der mündlichen Prüfung an zwei Jahre. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so hat der Bewerber/die Bewerberin vor ihrem Ablauf ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung an den Dekan zu richten, der eine weitere Frist von zwei Jahren und auf erneutes Gesuch hin eine dritte von einem Jahr gewähren kann. Danach kann die Fakultät die Frist höchstens um zwei weitere Jahre letztmalig verlängern.

Kommt der Bewerber/die Bewerberin seiner/ihrer Druckpflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so wird die vorläufige Promotion widerrufen. Dies hat die Aberkennung des Titels (Dr. phil. des.) zur Folge. (Siehe § 15 der Promotionsordnung.)

Das zweite Exemplar (Kopie) der vor der mündlichen Doktorprüfung eingereichten Dissertation wird in der Regel nach der Aushändigung des Doktordiploms vernichtet, sofern eine Rückgabe nicht ausdrücklich gewünscht wird.

Basel, im Dezember 2003

Die Dekanin
sig. Prof. Dr. Annelies Häcki Buhofer